GAISERWALD

Geschäftsreglement

vom 11. Januar 2010[1]

Der Gemeinderat Gaiserwald

erlässt

gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes[2] sowie Art. 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung

als Reglement:

I. Rat

Art. 1 Aufgaben

Der Rat besorgt die Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung des Bundes, des Kantons und der Gemeindeordnung sowie durch Beschlüsse der Bürgerschaft übertragen sind.

Er kann Aufgaben im Einzelfall einer Verwaltungsabteilung übertragen, soweit das Gesetz die Übertragung zulässt.

Art. 2 Organisation

Der Rat:
a) wählt aus seiner Mitte mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden;
b) weist den Mitgliedern Funktionen und Aufgaben zu;
c) legt die Entschädigungen der Mitglieder fest.

Die oder der Vorsitzende vertritt den Rat nach aussen.

---

[1] Vom Gemeinderat Gaiserwald erlassen am 11. Januar 2010; in Vollzug ab 1. Januar 2010

[2] sGS 151.2; abgekürzt GG

Art. 3 Sitzungen

Der Rat versammelt sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden nach einem festgelegten Sitzungsplan, in der Regel alle zwei Wochen, zu einer Sitzung. Weitere Sitzungen können von der oder dem Vorsitzenden oder von drei Mitgliedern des Rates verlangt werden.

Die oder der Vorsitzende bereitet die Geschäfte in Zusammenarbeit mit der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber und den beteiligten Verwaltungsabteilungen vor.

Durch die Mitglieder können Geschäfte der oder dem Vorsitzenden des Rates bis spätestens sechs Tage vor der Sitzung in der Regel in Form eines Vorprotokolls zur Traktandierung eingereicht werden.

Ein Mitglied darf nur aus wichtigen Gründen einer Sitzung fernbleiben. Wer nicht teilnimmt, hat sich zu entschuldigen.

Art. 4 Traktandenliste

Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber ist für den rechtzeitigen Versand der Sitzungseinladung an die Mitglieder besorgt.

Mit der Einladung wird die Traktandenliste in Form eines Vorprotokolls bekanntgegeben.

Das Vorprotokoll enthält eine kurze Sachverhaltsdarstellung und die Anträge sowie in der Regel die wesentlichen Erwägungen zu den traktandieren Geschäften. Soweit nötig, werden Unterlagen beigelegt.

Art. 5 Beratung

Die Geschäfte werden in der traktandierten Reihenfolge beraten. Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlungen.

Mit Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder kann die Reihenfolge der traktandierten Geschäfte geändert oder ein Geschäft abgesetzt werden.

Nicht traktandierte Geschäfte dürfen ausnahmsweise abschliessend behandelt werden, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

Art. 6 Sachverständige

Für einzelne Geschäfte kann der Rat Mitarbeitende der Verwaltung oder Sachverständige beiziehen.

Art. 7 Beschlussfassung

Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der oder des Vorsitzenden.

Die Abstimmungen erfolgen offen. Der Ratsschreiber oder die Ratsschreiberin hat beratende Stimme mit Antragsrecht.

Der Rat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Mitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet.

Art. 8 Zirkulationsbeschlüsse

In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, wenn nicht die Art des Geschäftes eine Sitzung erfordert.

Art. 9 Präsidialentscheide

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, und wenn der Rat nicht rechtzeitig einberufen werden kann, verfügt die oder der Vorsitzende.

Die oder der Vorsitzende gibt an der nächsten Sitzung von den Entscheiden Kenntnis.

Art. 10 Protokoll

Über die Sitzung führt die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber ein Protokoll.[3]

Das Protokoll wird dem Rat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Das genehmigte Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber unterzeichnet.

Art. 11 Eröffnung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Rates werden den Betroffenen durch Protokollauszug oder als Brief eröffnet.

Der Rat beschliesst über die Information der Öffentlichkeit aus seinen Verhandlungen oder über weitere Angelegenheiten, die von allgemeinem Interesse sind.

---

[3] Art. 103 GG

II. Kommissionen

Art. 12 Mitglieder

Der Rat bildet die Kommissionen und wählt deren Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement ein anderes Verfahren vorgesehen wird.

Art. 13 Organisation

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und das Aktuariat werden durch den Rat bestimmt. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selber.

Die Kommissionen legen ihren Sitzungsrhythmus selbst fest. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements und des Gemeindegesetzes über den Rat sachgemäss.

Das Aktuariat umfasst insbesondere die Protokollführung, die Korrespondenz sowie die Vorbereitungen der Sitzungen in Zusammenarbeit mit der oder dem Vorsitzenden.

III. Zuständigkeiten

Art. 14 Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden handeln im Namen der Gemeinde bzw. ihrer Verwaltungsabteilung, soweit sie gemäss Stellenbeschrieb dazu ermächtigt sind.

Der Rat erlässt mittels einer Weisung Vorschriften über die Finanzkompetenzen.

Art. 15 Verfügungen

Die Verwaltungsabteilungen sind befugt, Verfügungen zu erlassen, soweit die Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben durch den Erlass von Verfügungen geschieht.

Art. 16 Delegation
a) Verwaltungsabteilungen

Soweit Gesetz oder Reglement nicht eine andere Behörde für zuständig erklären, werden den nachgenannten Verwaltungsabteilungen folgende Aufgaben zur selbständigen Erfüllung delegiert:

a) Sozial- und Vormundschaftsamt:
   1. für die Sozialhilfe;
   2. für Vollzugsaufgaben auf dem Gebiet des Personen- und Familienrechts.

b) Gemeinderatskanzlei für die Gewerbepolizei

c) Einwohneramt für die Kontrolle des Krankenversicherungs-Obligatoriums

Art. 17 b) Beglaubigungen und Zeugnisse[4]

Die Zuständigkeiten des Gemeindepräsidenten und des Gemeinderatsschreibers für die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten und anderen Dokumenten sowie für die Ausstellung von amtlichen Zeugnissen und Bescheinigungen können durch Beschluss des Gemeinderates an weitere Personen der Gemeindeverwaltung delegiert werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

Gemeinde Gaiserwald

Andreas Haltinner	Andreas Kappler
Gemeindepräsident	Ratsschreiber

[4] Art. 35ter lit. a EGzZGB (sGS 911.1)